

Ortschaftsrat Taldorf
öffentlich am 27.02.2007

Antrag auf Erteilung einer Aufforstungsgenehmigung, Wernsreute, Stockerholz

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat stimmt dem Antrag auf Erteilung einer Aufforstungsgenehmigung für das Flst. Nr. 52, Wernsreute, Stockerholz zu/nicht zu.

1. Sachverhalt:

Der Grundstückseigentümer plant die Aufforstung des Grundstückes Flst. Nr. 52 (Wernsreute, Stockerholz). Es ist vorgesehen, eine 4,7 ha große Fläche (Gesamtgrundstücksgröße: 5,48 ha) mit Laubholz aufzuforsten, als Waldtrauf/-mantel sollen Sträucher gepflanzt werden. Derzeit wird das Grundstück landwirtschaftlich genutzt.

Gemäß **§ 25 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz (LLG)** bedarf die Aufforstung eines Grundstücks in der offenen Landschaft der Genehmigung.

Die Genehmigung darf nach dieser Vorschrift nur versagt werden, wenn

- Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung der Aufforstung entgegenstehen,
- durch die Aufforstung die Verbesserung der Agrarstruktur behindert oder die Ertragsfähigkeit benachbarter Grundstücke erheblich beeinträchtigt würden oder
- der Naturhaushalt, die Lebensstätten von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt würden,

ohne dass die nachteiligen Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.

Für die Entscheidung ist die untere Landwirtschaftsbehörde zuständig.

Die Gemeinde nimmt dazu Stellung, ob gemeinderechtliche Entwicklungen einer Aufforstung entgegenstehen.

Die andere Aspekte werden durch die jeweiligen Fachämter bewertet. Der Naturschutzbeauftragte des Landkreises sowie der Leiter des Landwirtschaftsamtes des Landkreises haben uns vorab mitgeteilt, dass sie grundsätzlich keine Einwendungen gegen den Aufforstungsantrag erheben werden.